



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Fachbereich
Polygrafische Technik

Studienordnung

für den

Diplomstudiengang Medientechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(StudO-D MT)

Vom 8. August 2000

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn / Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Gesamtstundenumfang
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Fachgliederung des Studiums (Studienplan)
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil der HTWK Leipzig (PrüfO-AT) und der Diplomprüfungsordnung – Besonderer Teil Medientechnik (PrüfO-BT/D MT) sowie der Immatrikulationsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Medientechnik des Fachbereiches Polygrafische Technik an der HTWK Leipzig.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig bestätigte Hochschulzugangsberechtigung voraus.

§ 3

Studienbeginn / Studiendauer

(1) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktischen Studienseesters, der Diplomarbeit und der das Studium abschließenden Prüfungen acht Semester. Ein theoretisches Studiensesemester umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden (SWS). Die sieben theoretischen Studienseester umfassen, ohne Diplomarbeit, 169 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang ist vor allem ingenieurtechnisch ausgerichtet. Zusätzlich werden neben ausgeprägten gestalterischen und ökonomischen Komponenten auch Managementwissen und -techniken sowie kommunikations- und medientheoretische Kenntnisse vermittelt.

(2) Das Studium bildet die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten in einem Umfeld sich ständig ändernder Gerätetechnik und Software eine breite Grundlagenausbildung mit exemplarischer Vertiefung erfordert. Durch das Studium soll der Student Methoden der systematischen und innovativen Problemlösung kennen lernen und dabei die Fähigkeit zu ingenieur-technischem und eigenverantwortlichem Denken, Arbeiten und Leiten erwerben.

(3) Das Studium der Medientechnik soll die Studierenden zu einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von medialer Technik und von technischen Innovationen befähigen. Die Studierenden sollen sich in systematischer Analyse, im eigenverantwortlichen Denken und Entscheiden sowie im kreativen Problemlösen üben. Auf Führungs-, Handlungs- und Sozialkompetenz wird besonderes Gewicht gelegt.

(4) Die Studierenden sollen zum Einsatz auf europäischer und internationaler Ebene befähigt werden. Deshalb werden Auslandspraktika gefördert und Veranstaltungen gelegentlich auch in englischer Sprache angeboten.

(5) Die Studieninhalte orientieren sich am jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Lehre soll, so weit es in den einzelnen Fachdisziplinen möglich und sinnvoll ist, fachübergreifende Aspekte integrieren und bildet eine Einheit mit der Forschung.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:

Grundstudium: 1. bis 3. Semester

Hauptstudium: 4. bis 8. Semester.

(2) Das sechste Semester ist das Praktische Studiensemester.

(3) Die angebotenen Studienfächer gliedern sich in Pflichtfächer (PF) und Wahlpflichtfächer (WPF). Die Zuordnung der Studienfächer zu den genannten Kategorien und den einzelnen Studiensemestern regelt § 8.

(4) Die jeweils angebotenen Wahlpflichtfächer werden vom Fachbereich zum Ende des jeweilig vorhergehenden Studiensemesters bekannt gegeben. Die Durchführung kann von einer Mindestteilnehmerzahl und von personell-technischen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Eine obere Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15 Studierende ist möglich.

(5) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die im Studienplan festgelegte Art und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen aus zwingendem Grund im Einzelfall verändern.

§ 6

Gesamtstundenumfang

(1) Das Studium umfasst insgesamt 169 SWS. Diese sind wie folgt verteilt:

Pflichtfächer im Grundstudium 86 SWS

Pflichtfächer im Hauptstudium 59 SWS

Wahlpflichtfächer im Hauptstudium 24 SWS.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind tabellarisch in § 8 aufgeführt. Über die Anerkennung von Abschlüssen in Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches aufgrund einer Empfehlung des zuständigen Lehrgebietsleiters.

(3) Jeder Student belegt nach freier Wahl einen im Rahmen des Studiums generelle angebotenen Vorlesungszyklus im Umfang von zwei SWS. Der Nachweis der Teilnahme ist in Form einer Bescheinigung spätestens bis zur Ausgabe des Diplomthemas zu erbringen.

(4) Während des Studiums sind vier SWS Fach-Englisch an der HTWK Leipzig oder einer anderen Einrichtung zu absolvieren; im letzteren Fall ist eine schriftliche Anerkennung vom Sprachenzentrum der HTWK Leipzig erforderlich. Der Nachweis der erfolgreichen Fremdsprachenausbildung ist in Form einer Note spätestens bis zur Ausgabe des Diplomthemas zu erbringen.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltung

An Lehrveranstaltungen werden in diesem Studiengang unterschieden:

- a) Vorlesungen
- b) Seminare
- c) Übungen.

Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung in Vortragsform; sie ermöglichen die Anfertigung schriftlicher Aufzeichnungen bzw. die individuelle Vervollkommnung bereitgestellter Skripte und können auch Diskussionsphasen enthalten. Seminare leiten zu selbständiger, systematischer Arbeit unter Einbeziehung des behandelten Stoffes und aktueller Fachmedien an. Übungen dienen der Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes. Sie werden als rechnerische, praktisch-gestalterische bzw. laborpraktische Veranstaltungen durchgeführt. Typisch für diesen Studiengang ist dabei auch der Abschluss in Form eines Projektes.

§ 8 Fachgliederung des Studiums (Studienplan)

(1) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der PrüfO-BT/D MT.

Tafel 1: Grundstudium Pflichtfächer

Fach-Nr.	Fach	SWS ges.	SWS im Semester		
			1.	2.	3.
1	Grundlagen der Medientechnik	2	2		
2	Grundlagen der Kommunikations- und Medientheorie	2	2		
3	Betriebswirtschaftslehre	4	4		
4	Kommunikationsdesign / Multimedia	8	4	4	
5	Mathematik	8	4	4	
6	Physik	6	2	4	
7	Elektrotechnik / Elektronik	4	2	2	
8	Grundlagen der AV-Produktion	8	2	2	4
9	Informatik	8	3	2	3
10	Werkstoffe	4	2	2	
11	Informationsaufbereitung	6	3	3	
12	Rechnungswesen	2		2	
13	Farbbildbearbeitung	3		3	
14	Video-Technik	4		2	2
15	Audio-Technik	4			4
16	Medienmanagement	3			3
17	Kalkulation	3			3
18	Drucktechnik	3			3
19	Messtechnik	2			2
12	Kommunikationstechnik *)	2			2
	Summe	86	30	30	26

*) wird im Hauptstudium fortgesetzt

Ziel des Hauptstudiums ist der Abschluss als Diplom-Ingenieur (FH). Dafür sind erforderlich:

- a) die Diplom-Vorprüfung
- b) die Erfüllung aller Verpflichtungen des Hauptstudiums
- c) der Nachweis über das Praktische Studiensemester einschließlich eines Praktikumsberichtes
- d) die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums untergliedern sich gemäß § 6 Abs. 1 in Pflichtfächer, deren Besuch obligatorisch ist, und Wahlpflichtfächer, die aus einem Mehrangebot gewählt werden können.

Tafel 2: Hauptstudium Pflichtfächer

Fach-Nr.	Fach	SWS ges.	SWS im Semester			
			4.	5.	7.	8.
1	Kommunikationstechnik	4	4			
2	Projektmanagement	2	2			
3	Datenbanken	3	3			
4	Print-Projekt	2	2			
5	Fach-Englisch	4	2	2		
6	AV-Produktion	8	4	4		
7	Medientheorie	4	2	2		
8	Marketing	4	2	2		
9	Betriebswirtschaft der Medienunternehmen	4	2	2		
10	Medienrecht	2		2		
11	Multimedia-Produktion	4		4		
12	Netzwerke / Internet / Intranet	6			6	
13	Medienpsychologie	2			2	
14	Medienpolitik	2			2	
15	Auswertung Praxissemester	2			2	
16	Medienethik / Technikbewertung	2				2
17	Studium generale	2		2		
18	Diplom-Seminar	2				2
	Summe	59	23	20	12	4

Die geforderte Summe an Semesterwochenstunden der Wahlpflichtfächer beträgt 24.

Tafel 3: Hauptstudium Wahlpflichtfächer

Fach-Nr.	Fach	SWS ges.	SWS im Semester			
			4.	5.	7.	8.
01	Medienkalkulation	2	2			
02	Computeranimation	4	4			
03	Technische Standards für elektronisches Publizieren	2	2			
04	Multimedia / Webdesign	2	2			
05	Mediendramaturgie	4	4			
06	Objektorientiertes Programmieren	4	2	2		
07	Informationsmanagement	2		2		
08	Verlagsherstellung	2		2		
09	Datenbanksysteme für das Internet	2		2		
10	Text-Design	2		2		
11	Computergrafik	2		2		
12	Video im Netzwerk	2		2		
13	Kompressionstechnologien	2		2		
14	Empirische Kommunikationsforschung	4			4	
15	Existenzgründung	2			2	
16	Audio-/Videomesstechnik	2			2	
17	Optische Speicher	2			2	
18	Digitales Fernsehen	2			2	
19	Elektronische Berichterstattung	4			2	2
20	Medien und Kultur	2				2
21	Innovative Informationstechnologien	2				2
22	Studioproduktion	4				4
	Aufteilungsempfehlung der Wahlpflichtstunden		6	8	6	4

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das Praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld und muss bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit absolviert werden.
- (2) Das Praktische Studiensemester darf nur begonnen werden, wenn die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde.
- (3) Es obliegt dem Studenten selbst, eine geeignete Praxisstelle für sein Praktisches Studiensemester zu finden. Ein entsprechender Vertrag ist dem Leiter des Praktikantenamtes zur Genehmigung vorzulegen. Über das Versagen der Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praktikantenamt des Fachbereiches führt ein Verzeichnis geeigneter Praxisstellen und wirkt bei deren Auswahl beratend mit.
- (4) Dem Praktikantenamt des Fachbereiches obliegt die organisatorische Abwicklung des Praktischen Studiensemesters und die Koordination der Ausbildungsinhalte. Das Praktikantenamt wird von einem Professor des Fachbereiches geleitet.
- (5) Während des Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- (6) Die Praxisstelle kann dem Studenten während des Praktischen Studiensemesters höchstens an zehn Arbeitstagen eine Arbeitsbefreiung gewähren. Der Student hat keinen Urlaubsanspruch.
- (7) Der Praxisbericht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn desjenigen Semesters abgegeben werden, das auf das praktische Studiensemester folgt.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden des Studienganges sowie die Bereitstellung geeigneter Projekt- bzw. Diplomthemen obliegt den dort lehrenden Professoren.
- (2) Studierende, die keinen bis zum Beginn des dritten Semesters entsprechend PrüfO-BT/D MT geforderten Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 11

Studienabschluss

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im siebenten Studiensemester ausgegeben werden. Die für die Ausgabe des Diplomthemas als Voraussetzungen nachzuweisenden Prüfungsleistungen und die Verfahrensweise der Einreichung der Diplomarbeit sind in der PrüfO-BT/D MT festgelegt. Fachübergreifende Diplomarbeiten werden gefördert.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Student alle Studien- und Prüfungsleistungen in den vorgeschriebenen Studienfächern erfolgreich erbracht und die Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.
- (3) Auf Grund des Diplomzeugnisses wird dem Absolventen von Amts wegen eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgefertigt. Mit der Übergabe der Diplomurkunde

erwirbt der Absolvent das Recht, den Titel „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, beide abgekürzt als „Dipl.-Ing. (FH)“, zu tragen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 aufnehmen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Mit Einverständnis der Studenten, vertreten durch die Fachschaft, wird die vorliegende Studienordnung auch für höhere Matrikel angewandt. Kann ein Student der höheren Semester aus den vorher geltenden Regelungen Vorteile für sich ableiten, so werden diese ihm zugewilligt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Polygrafische Technik vom 27. Oktober 1999 und des Senates der HTWK Leipzig vom 29. März 2000. Diese Satzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Schreiben vom 5. Mai 2000 angezeigt und wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig, 8. August 2000

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. K. Steinbock)